

3420/AB
Bundesministerium vom 14.01.2026 zu 3914/J (XXVIII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.935.012

Wien, 14. Jänner 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3914/J vom 14. November 2025 der Abgeordneten Johannes Gasser, BA Bakk., MSc, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1.a. und 1.b.

1. Steuerliche Behandlung ausländischer Pensionen - generell:

a. Wie viele in Österreich ansässige Personen beziehen derzeit Pensionen aus der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland oder anderen Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht?

b. Wie hoch war das gesamte in Österreich steuerpflichtige Auslandspensionseinkommen im Jahr 2024?

Vorab darf festgestellt werden, dass zur Anfragebeantwortung einzig Informationen aus den Lohnausweisen/Lohnbescheinigungen (L17) 2024 sowie Beilagen L 1i zum Formular L 1 oder E 1 2024 für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug - Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien herangezogen werden konnten.

Bruttobezüge laut Lohnbescheinigung L17 pro „Tätigkeitsstaat“:

Tätigkeitsstaat	Anzahl Personen	Summe Bruttobezüge (in Euro)
Belgien	1	1.169,47
Bosnien und Herzego-wina	2	2.639,68
Schweiz	1021	25.569.688,85
Tschechien	1	2.224,73
Deutschland	1649	16.299.619,57
Spanien	9	190.429,22
Liechtenstein	1445	24.597.159,27
Großbritannien	6	78.131,83
Ungarn	3	14.369,79
Kroatien	1	3.876,02
Italien	96	2.282.136,65
Luxemburg	1	23.846,38
Niederlande	7	234.908,00
Portugal	1	3.962,84
Panama	1	131.218,44
Polen	43	179.992,22
Slowakei	5	21.045,30

Einkünfte ohne Lohnausweis L17 aus der Erklärungsbeilage L1i (eine Zuordnung zum „Tätigkeitsstaat“ ist mangels verfügbarer Informationen nicht möglich):

Anzahl Personen	Summe Einkünfte in Euro
30.905	258.849.117,79

Die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte erfolgt erst bei der Einkommensteuerberechnung im Rahmen der Bescheiderstellung. Eine Simulation dieser komplexen Berechnungsoperationen wäre mit einem unmaßgeblich hohen Aufwand verbunden.

Zu Frage 1.c.

Wie erfolgt aktuell die steuerliche Veranlagung bei Bezieher:innen ausländischer Pensionen?

Wer nichtselbständige Einkünfte aus dem Ausland (wie zB eine ausländische Pension) erhält, die in Österreich keinem Lohnsteuerabzug unterliegen, hat diese im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Sind die Einkünfte in Österreich zu versteuern, ist dem Finanzamt verpflichtend das Formular L 17 (Lohnausweis/Lohnbescheinigung) auszufüllen und zu übermitteln, grundsätzlich vom Arbeitgeber oder alternativ vom Steuerpflichtigen selbst. Werden ausländische Aktiv- oder Pensionseinkünfte nur zwölf Mal im Kalenderjahr ausbezahlt, können diese ausländischen Einkünfte vom Steuerpflichtigen vereinfachend mit dem Formular L 1i erklärt werden.

i. Werden unterjährige Vorauszahlungen vorgeschrieben? Wenn ja, auf welcher Berechnungsgrundlage?

Bei Lohnsteuerpflichtigen kann es zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als 300 Euro beträgt und andere Einkünfte von mehr als 730 Euro im Jahr bezogen worden sind. Die Vorauszahlung für ein Kalenderjahr wird gemäß § 45 EStG 1988 anhand der Einkommensteuerschuld für das letztveranlagte Kalenderjahr berechnet und um 4% erhöht (bzw. wenn sie erstmals für ein späteres Kalenderjahr wirkt, um weitere 5% für jedes weitere Jahr erhöht).

Zu Frage 1.d.

Wie werden ausländische, in Österreich steuerpflichtige Pensionen behandelt, wenn es keine Sonderzahlungen (13./14. Pension) wie in Österreich gibt, sondern die Jahresgesamtpension/-rente auf 12 Zahlungen aufgeteilt wird?

Die begünstigte Besteuerung für sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels gemäß § 67 EStG 1988 setzt voraus, dass der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (zum Beispiel 13.

und 14. Monatsbezug, Belohnungen) erhält. Für die Beurteilung als sonstige Bezüge kommt es also darauf an, dass sich diese sowohl durch den Rechtstitel, auf den sich der Anspruch begründet, als auch durch die tatsächliche Auszahlung deutlich von den laufenden Bezügen unterscheiden. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt die Besteuerung nach dem Einkommensteuertarif gemäß § 33 EStG 1988.

Zu Frage 1.e.

Gibt es im BMF Überlegungen, wie eine steuerliche Benachteiligung in Österreich steuerpflichtiger Auslandspensionsbezieher:innen durch den Bezug der Jahrespension in 12 statt 14 Zahlungen beseitigt werden kann - etwa im Rahmen einer EStG-Reform?

Die Besteuerung sonstiger Bezüge erfolgt unabhängig davon, ob die Zahlung durch eine inländische oder ausländische Stelle erfolgt und ist, wie durch den VfGH mehrmals bestätigt wurde, verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Um eine von der tatsächlichen Zahlung eines Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeldes unabhängige begünstigte Besteuerung herbeizuführen, müsste grundlegend in die bisherige Besteuerungssystematik eingegriffen und ein komplett neues System geschaffen werden, welches sachlich gerechtfertigt und im Hinblick auf eine (neu zu definierende) Lenkungswirkung adäquat ist. Ein derart substanzialer Eingriff in das bestehende Regelungswerk ist jedoch insbesondere auch aus budgetären Überlegungen derzeit kein Thema.

Zu Frage 1.f.

Ist vorgesehen, die Lohnsteuerrichtlinien, um eine Klarstellung zur Behandlung ausländischer Pensionssonderzahlungen zu ergänzen?

Die Lohnsteuerrichtlinien enthalten umfangreiche Ausführungen zu den Voraussetzungen und zur steuerlichen Behandlung von sonstigen Bezügen (siehe Rz 1118 sowie Rz 1050 ff). Auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sowie im Steuerbuch finden sich bereits umfassende Informationen zu diesem Thema.

Zu Frage 2.a.

Steuerliche Behandlung der ab 2026 ausbezahlten zusätzlichen 13. AHV Rente

a. Wieviele in Österreich steuerpflichtige Bezieher:innen einer schweizerischen AHV-Rente gibt es gemäß der letztverfügbaren Datenlage?

Die benötigten Daten liegen mangels möglicher Auswertbarkeit nicht vor.

Zu Frage 2.b. und 3.a.

2.b. 2026 wird erstmals eine 13. Altersrente aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV) ausbezahlt. Wie wird sichergestellt, dass diese Sonderzahlung bei der Besteuerung in Österreich von der Sechstelbegünstigung für Sonstige Bezüge profitieren kann?

3. Steuerliche Behandlung von Grenzgänger:innen:

a. Wie wird aktuell sichergestellt, dass Grenzgänger:innen mit im Ausland erworbenen Sonderzahlungen in Österreich tätigen Arbeitnehmer:innen in ihrer steuerlichen Behandlung gleichgestellt sind?

Dies wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch die korrekte Erfassung im Formular L 17 im Rahmen der Veranlagung sichergestellt.

Zu Frage 2.c. und 2.e.

2.c. Hat das BMF bereits geprüft, ob die 13. AHV-Zahlung die Kriterien eines „sonstigen Bezuges“ nach § 67 Abs. 1 EStG erfüllt?

2.e. Steht das BMF im Austausch mit den zuständigen Stellen in der Schweiz, um sicherzustellen, dass die Auszahlung dieser 13. Rente für außerhalb der Schweiz wohnhafte AHV-Rentenbezieher:innen auf der entsprechenden Bescheinigung derart ausgewiesen wird, dass eine Berücksichtigung als Sonderbezug für die Sechstelbegünstigung gem § 67 EStG sichergestellt ist?

Die zuständigen Stellen in der Schweiz haben dazu bisher keinen Kontakt zu den Fachabteilungen im BMF aufgenommen.

Zu Frage 2.d.

Welche Kriterien sind zur Klassifizierung als "sonstiger Bezug" gem § 67 EStG zu erfüllen?

Siehe Antwort zu Frage 1.d. sowie die Ausführungen der Lohnsteuerrichtlinien (Rz 1118 sowie Rz 1050 ff).

Zu Frage 2.f.

Wie beabsichtigt das BMF die steuerliche Berücksichtigung als Sonderbezug für Bezieher:innen einer schweizer AHV-Rente im Rahmen der Veranlagung möglichst einfach zu halten?

Siehe Antwort zu 1.c. und 2.b.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

